



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 25. November 2020

Nummer 47

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg	1099
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Schmelzkammergranulat im Straßenbau (TL SKG-StB 93) Technische Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau (TL SFA-StB 93)	1140
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Außerkräfttreten von Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen und einer Verwaltungsvereinbarung	1141
Errichtung der „Stiftung Hera 2020“	1142
Aufhebung der Kurt Th. Burde-Stiftung	1142
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf	1142
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“	1143
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde zu betreiben, und zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm im Rahmen der Fallenjagd zu schießen sowie die vorgeschriebenen Energiewerte zu unterschreiten	1144
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung eines aktiven Deponiegasfassungssystems in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Verdichter- und Fackelanlage für den Schüttbereich I der Deponie Forst-Autobahn	1148

Inhalt	Seite
Anordnung von weniger strengen Emissionsgrenzwerten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2b Nummer 1 BImSchG für ein Faserplattenwerk in 15837 Baruth/Mark	1148
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) in 14913 Niederer Fläming, OT Hohengörsdorf	1150
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa	1151
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin	1152
Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus ...	1153
 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	1153
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	1154
Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	1154
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1156
Gesamtvollstreckungssachen	1156
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1157
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken	1157
 IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	1157
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1158

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21 - H 1103/A2019#A01#V2019#V001
Vom 13. Oktober 2020

I.

Das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a des Haushaltsgrundsätzegesetzes (kurz: Gremium) überprüft jährlich die Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte und veröffentlicht diese im Internet auf der Seite des Bundesfinanzministeriums. Die erarbeiteten Standards werden jeweils durch die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt.

Das Gremium hat auf seiner Sitzung am 27. November 2018 eine grundlegende Überarbeitung des Gruppierungsplans mit Zuordnungshinweisen (GPL) sowie Anpassungen am Funktionsplan mit Zuordnungshinweisen (FPL) beschlossen. Zudem wurden Änderungen der „Allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan“ sowie der „Allgemeinen Vorschriften zum Funktionsplan“ vorgenommen.

In Brandenburg sind diese Regelungen insgesamt in der Verwaltungsvorschrift zur Haushaltssystematik (VV-HSBbg, kurz VV-HS) enthalten, die hier vollständig neu gefasst veröffentlicht wird.

Die VV-HSBbg finden erstmalig bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2021 in der anliegenden Fassung Anwendung. Zu diesem Zweck wurden die Ressorts mit dem Aufstellungs-rundschreiben für den Haushalt 2021 auf die Änderungen hingewiesen.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2013 (ABl. S. 99) werden wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Brandenburg
(VV-HSBbg)**

Vom 13. Oktober 2020

Inhalt:

Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

Gruppierungsplan (GPL)

Allgemeine Vorschriften zum Funktionsplan

Funktionsplan (FPL)

Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

1 Gliederung

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

- Hauptgruppen - Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
- Obergruppen - Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
- Gruppen - Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

2 Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip

Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten verbindlich erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Zuweisungen und Zuschüsse

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Aus-

gaben. Keine Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33
Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,
2. die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung siehe Nr. 3.3),
3. die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, siehe Nr. 3.3),
4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34
Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nr. 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse ab-

wirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung oder ähnlichen beherrschenden Einfluss ausübt.

3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34
Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,

- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5 Wertgrenzen

3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschl. Umsatzsteuer.

3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z. B. beruflichen Bestimmungen, ergeben.

Gruppierungsplan

0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel

01 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

- 011 Lohnsteuer
- 012 Veranlagte Einkommensteuer
- 013 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
- 014 Körperschaftsteuer
- 015 Umsatzsteuer
- 016 Einfuhrumsatzsteuer
- 017 Gewerbesteuerumlage
- 018 Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

02 EU-Eigenmittel (nur Bund)

- 021 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU
- 022 BNE-Eigenmittel der EU
- 023 Zölle
- 024 Abschöpfungen

03/04 Bundessteuern

- 031 Energiesteuer
- 032 Tabaksteuer
- 033 Alkoholsteuer
- 034 Schaumweinsteuer
- 035 Kaffeesteuer
- 036 Versicherungssteuer
- 037 Stromsteuer
- 038 Kraftfahrzeugsteuer
- 039 Luftverkehrssteuer
- 041 Kernbrennstoffsteuer
- 044 Solidaritätszuschlag
- 049 Sonstige Bundessteuern

05/06 Landessteuern

- 051 Vermögensteuer
- 052 Erbschaftsteuer
- 053 Grunderwerbsteuer
- 055 Totalisatorsteuer
- 056 Andere Rennwettsteuern
- 057 Lotteriesteuer
- 058 Sportwettensteuer
- 059 Feuerschutzsteuer
- 061 Biersteuer
- 069 Sonstige Landessteuern

07/08 Gemeindesteuern

- 071 Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer
- 072 Grundsteuer A
- 073 Grundsteuer B
- 075 Gewerbesteuer
- 076 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

077	Gewerbesteuerumlage Gewerbesteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.	119	Sonstige Verwaltungseinnahmen Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.
078	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge		Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden
079	Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)		Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)
082	Vergnügungssteuern Spielvergnügungsteuer		Einnahmen aus Aufträgen Dritter
083	Hundesteuer		Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung
089	Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)		Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte
09	Steuerähnliche Abgaben		Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern
092	Münzeinnahmen (nur Bund)		Einnahmen aus Fundsachen
093	Abgaben von Spielbanken		Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125)
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben		Einnahmen aus dem Verfall von Kauttionen
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.		Einnahmen aus Regressen
11	Verwaltungseinnahmen		Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung
111	Gebühren, sonstige Entgelte Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112 Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschl. Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341 Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)		Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB) Haftungsentschädigungen Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschl. damit zusammenhängender Prozesskosten usw.		Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können

<p>12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte
<p>121 Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen <p>Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.</p>	<p>126 Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen</p> <p>Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagd- und Fischereipacht - Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen - Pachten für Gewässer - Pachten für den Abbau von Bodenschätzen - Mobilfunkfrequenzen
<p>122 Konzessionsabgaben</p> <p>Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (z. B. Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz) - Einräumung der Wegenutzung <p>Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen</p>	<p>129 Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</p> <p>Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können</p>
<p>123 Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen</p> <p>Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien</p>	<p>13 Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.</p>
<p>124 Mieten und Pachten</p> <p>Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126</p>	<p>131 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten</p>
<p>125 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</p> <p>Einnahmen aus z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten - dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe - dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen - sonstigen Betriebszweigen (z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen) - der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung 	<p>132 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</p> <p>Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125</p> <p>133 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren</p> <p>Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen</p>
	<p>134 Kapitalrückzahlungen</p>
	<p>135 Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglich beschränkt dinglichen Rechten</p>

14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	172	Darlehensrückflüsse von Ländern
	Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden
	Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung	18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
151	Zinseinnahmen vom Bund	182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland
152	Zinseinnahmen von Ländern	186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 3.1 der allgemeinen Vorschriften
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften		Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden		Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen		
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland		
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich		
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften		
171	Darlehensrückflüsse vom Bund		

- 213 Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Landesumlagen
- 214 Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 216 Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
- 217 Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
- 22 Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich**
Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen
- 221 Schuldendiensthilfen vom Bund
- 222 Schuldendiensthilfen von Ländern
- 223 Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 224 Schuldendiensthilfen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 226 Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
- 227 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
- 23 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**
Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche
Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind
Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs
- 231 Sonstige Zuweisungen vom Bund
Erstattung
- von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl
- von Kriegsfolgenhilfeeleistungen
- des Anteils des Bundes am Wohngeld
- von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.
- von Ausgaben für statistische Erhebungen
- 232 Sonstige Zuweisungen von Ländern
Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
- 233 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 234 Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 235 Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
- 236 Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
- 237 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
- 26 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen**
Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
- 261 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland
Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch
- Banken und Versicherungen
- Stiftungen und Fonds
- Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer
- 266 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU
- 27 Zuschüsse von der EU**
- 271 Erstattungen von der EU
- 272 Sonstige Zuschüsse von der EU
- 28 Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen**
- 281 Sonstige Erstattungen aus dem Inland

282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	Besondere Finanzierungseinnahmen sind
	Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	<ul style="list-style-type: none"> - Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.) - Übertragene Überschüsse aus Vorjahren - Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen - Haushaltstechnische Verrechnungen
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	
	Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	31
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung
	Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	311
		Schuldenaufnahmen beim Bund
		312
		Schuldenaufnahmen bei Ländern
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	313
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
		314
		Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	317
		Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	32
		Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	
	Schuldenaufnahmen	321
	<ul style="list-style-type: none"> - Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen - Ausgaben für Disagio-, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen 	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
	<ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind 	322
		Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
		325
		Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland
		326
		Schuldenaufnahmen im Ausland

<p>33 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich</p> <p>Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften</p> <p>331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund</p> <p>332 Zuweisungen für Investitionen von Ländern</p> <p>333 Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</p> <p>334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen</p> <p>Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften</p> <p>336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>337 Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden</p> <p>34 Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen</p> <p>341 Beiträge</p> <p>Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben</p> <p>Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.</p> <p>342 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland</p> <p>346 Zuschüsse für Investitionen von der EU</p> <p>347 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU</p> <p>35 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken</p> <p>Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen</p> <p>352 Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage</p> <p>355 Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage</p> <p>356 Entnahmen aus Fonds und Stöcken</p> <p>359 Entnahmen aus sonstigen Rücklagen</p>	<p>36 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre</p> <p>Nachweis der Übertragung von Überschüssen</p> <p>37 Globale Mehr- und Mindereinnahmen</p> <p>371 Globale Mehreinnahmen</p> <p>Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können</p> <p>372 Globale Mindereinnahmen</p> <p>Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden</p> <p>38 Haushaltstechnische Verrechnungen</p> <p>381 Verrechnungen zwischen Kapiteln</p> <p>Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben)</p> <p>Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.</p> <p>382 Durchlaufende Posten</p> <p>Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (z. B. Durchlaufspenden)</p> <p>384 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</p> <p>385 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</p> <p>386 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</p> <p>389 Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen</p> <p>4 Personalausgaben</p> <p>Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen</p>
--	--

	Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige		Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige		Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich
411	Aufwendungen für Abgeordnete		Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen
	Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Bundestags, Bundesrats, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z. B.		Anwärterbezüge
	- Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten		Vermögenswirksame Leistungen
	- Versicherungen		Sonderzuwendungen/-zahlungen
	- Pauschalierte Reisekosten		Aufwandsentschädigungen
	- Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen		Abfindungen und Übergangsgelder
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige		Jubiläumswendungen (ohne Sachzuwendungen)
	Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.		Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
	- Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände		Schulbeihilfen
	- Ausgaben für Beiräte (einschl. Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526		Sterbegelder an Hinterbliebene
	- Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung		Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.
	- Aufwandsentschädigung an Deputierte	423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen		Grundgehalt
421	Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger		Familienzuschlag
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter		Altersteilzeitzuschlag
	Grundgehalt		Zulagen
	Familienzuschlag		Vergütungen
	Zuschüsse zum Grundgehalt		Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich
	Altersteilzeitzuschlag		Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen
	Zulagen		Vermögenswirksame Leistungen
			Aufwandsentschädigungen
			Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten
			Abfindungen und Übergangsgelder
			Jubiläumswendungen (ohne Sachzuwendungen)

	Versicherungsbeiträge für Dienstleistende		Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers
	Wehrsold, besondere Vergütung, Wehrdienstzuschlag, Entlassungsgeld, erhöhter Wehrsold, Mehrarbeitsvergütung, Auslandsverwendungszuschlag für nicht mandatierte Einsätze für Freiwilligen Wehrdienst Leistende		Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage		Abfindungen
	Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage		Aufwandsentschädigungen
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige		Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden
	Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe		Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen
	Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre		Strukturausgleiche
	Vergütungen nach Heuertarifen		Persönliche Zulagen
	Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben		Zeitzuschläge und Schichtzulagen
	Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind		Erschwerniszuschläge
	Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526		Sonderzuwendungen/-zahlungen
	Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge		Jubiläumsgelder
	Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten		Schulbeihilfen
	Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer		Sterbegelder an Hinterbliebene
	Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer	429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen
	Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer		Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	43	Versorgungsbezüge und dgl.
	Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte	431	Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
	Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit	432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter
	Vermögenswirksame Leistungen		Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht
			Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld

	Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz		Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)		
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage		Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V
	Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.
437	Versorgungsbezüge nach G 131		Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
	Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht	45	Sonstige personalbezogene Ausgaben
	Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.		Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich
	Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können	453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.		Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger		Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung
	Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen		Umzugskostenvergütungen
	Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	459	Sonstige personalbezogene Ausgaben
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen		Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst
	Unfallfürsorge		Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge
	Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene		Verlustentschädigung
	Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter		Vergütung für Arbeitnehmererfindungen
	Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen		Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen
	Heilfürsorge		Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen
	Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen		

- 46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben**
- 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben
Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
- 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben
Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben
- 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst**
Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8
- 51 bis 54 Sächliche Verwaltungsausgaben**
- 511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände
Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 525 und 527)
Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen
Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 oder 525)
Codekarten, Dienstaussweise, Parkausweise
Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren
Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81
- Hierzu gehören z. B.:
- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
 - Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
 - Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
 - Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
 - Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
 - Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen
- Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)
Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen
- 514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.
Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.
Hierzu gehören insbesondere:
- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
 - Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
 - Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
 - Reinigungsmittel
 - Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager
- Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer
Haltung von Fahrrädern
Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)
Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812
Hierzu gehören auch:
- Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse

	- Kleidergeld - Abnutzungsentschädigungen	Deichbauten einschl. Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)
516	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten	
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben Ausgaben für Bewachung	Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8 Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517
		523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
518	Mieten und Pachten Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsposition sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen	Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812 Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken
		525 Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschl. des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen. Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben. Ersatz und Ergänzung des Zubehörs Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8	Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschl. Sprachausbildung), z. B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Beschäftigte, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder und dgl. sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte Honorare für Lehrkräfte Lehr- und Lernmittel, z. B. - Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial - Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften - Lehrfilme und Bildmaterial - Lernmittel für Schülerinnen und Schüler
		526 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten u. ä. Ausgaben
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen,	Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

	Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschl. Ausgaben für Reisen		- Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate
	Preise bei Gutachterwettbewerben		- Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht
	Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).		- Schulkinderspeisung
			- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
			- Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68
			Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist
527	Dienstreisen	547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben
529	Verfüungsmittel		Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können
	Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
531 bis 546	Sonstiges		Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
	Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht den Gruppen 511 bis 529 zuzuordnen sind, wie z. B.	549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
	- Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen		Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben
	- Besichtigungen, soweit nicht Gruppe 525	55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)
	- Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen, ausländische Staatsbesuche, Staatsbesuche im Ausland	551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung
	- Orden und Ehrenzeichen	553	Materialerhaltung
	- Bewachung, soweit nicht Gruppe 517	554	Militärische Beschaffungen
	- Fahndung	558	Militärische Anlagen einschl. kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
	- Haltung von Tieren	559	Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter
	- Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen	56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse
	- Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks		Zu Obergruppen 56 und 57:
	- Abbrüche		Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite
	- Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69)		Disagio
	- Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppen 514 und 517		
	- Herstellung von Datenträgern		
	- Geldbeschaffung, z. B. Provisionen, Ausgaben für Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden		
	- Bankgebühren und dgl.		
	- Prägung von Münzen (Münzwesen)		
	- Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren		
	- Umzug und Verlegung von Dienststellen		
	- Fracht und Transport, soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder Gruppe 511		
	- Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen		
	- Arbeiten im Auftrage Dritter		
	- Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe		

- 561 Zinsausgaben an Bund
- 562 Zinsausgaben an Länder
- 563 Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 564 Zinsausgaben an Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 567 Zinsausgaben an Zweckverbände
- 57 Zinsausgaben an Kreditmarkt**
Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56
- 571 Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
- 572 Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- 573 Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)
- 575 Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
- 576 Zinsausgaben an Ausland
- 58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**
Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31
- 581 Tilgungsausgaben an Bund
- 582 Tilgungsausgaben an Länder
- 583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 587 Tilgungsausgaben an Zweckverbände
- 59 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**
Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten
- Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.
- 591 Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
- 592 Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- 593 Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)
hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen
- 595 Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland
hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen
- 596 Tilgungsausgaben an Ausland
- 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**
Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2
- 61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**
Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21
- 611 Allgemeine Zuweisungen an Bund
- 612 Allgemeine Zuweisungen an Länder
Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder
Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
- 613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
Familienleistungsausgleich
- 614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

- 616 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- 617 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände
- 62 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich**
- Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
- 621 Schuldendiensthilfen an Bund
- 622 Schuldendiensthilfen an Länder
- 623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 624 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 626 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- 627 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
- 63 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**
- Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23
- 631 Sonstige Zuweisungen an Bund
- Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
- Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft
- Abführung der Bergmannsprämie
- Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel
- Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)
- Erstattung von Versorgungslasten
- 632 Sonstige Zuweisungen an Länder
- Zuweisungen des Bundes
- zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen
 - zur Förderung der Landwirtschaft
- zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
 - zur Förderung des Verkehrs
 - zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG
- Erstattungen des Bundes für
- Ausgaben für die Bundestagswahl
 - Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung
 - die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten
 - Kriegsfolgenhilfeleistungen
 - den Anteil des Bundes am Wohngeld
 - den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen
- Erstattungen
- von Versorgungslasten
 - für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
- 633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zuweisungen
- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
 - für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
 - für Gastschulbeiträge
 - zur Straßenunterhaltung
 - für die Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
 - zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - zur Förderung des Fremdenverkehrs
 - zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
- Erstattung von Ausgaben
- für Leistungen der Sozialhilfe
 - für die Schülerbeförderung
 - für Versorgungslasten
 - für öffentliche Wahlen
 - nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung)
 - für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe
- 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte

	Verwaltungskostenerstattung		Kriegsopferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (siehe Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen)
	- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder		
	- an die Bundesagentur für Arbeit		Arbeitslosengeld II
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände		Unfallrenten
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche		Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22		Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen		Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften		Wiedergutmachungsleistungen
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen		Ehrengaben, Ehrensold
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland		Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen		Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften		
666	Schuldendiensthilfen an Ausland		
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661
671	Erstattungen an Inland		Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
	Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau		Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschl. Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie z. B.
676	Erstattungen an Ausland		- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche		- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen		- Betriebszuschüsse, z. B. an
	Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen.		- Flughafengesellschaften
			- Schifffahrts- und Hafenbetriebe
			- Staatsbäder
			Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetrie-

be, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind in Gruppe 686 einzuordnen.

- 683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682

Preisausgleich, Prämien u. Ä. im Bereich der Landwirtschaft

Frachtbeihilfen

Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

- 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)

Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
- b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
- c) sich überwiegend aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören u. a.

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
- Religionsgemeinschaften
- Politische Parteien
- Sportverbände und -vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)

- 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

- 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)

Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).

Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).

- 687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688

Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.

- Einrichtungen der Vereinten Nationen
- Wissenschaftliche Verbände und Vereine

Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B.

- Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)

Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland

Devisenausgleichszahlungen

- 688 Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)

- 689 Sonstige Ausgaben an die EU

Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht

- 69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die

- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen,
- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden, wie z. B. für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.; Beiträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen,
- die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie z. B. Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.

- 691 Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
- 692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
- 693 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen
- 697 Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
- Abwrackprämien und -hilfen
- Stilllegungsprämien
- Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik
- Zuschüsse zur Kapitalausstattung
- 698 Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
- Sparprämien
- Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus
- Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz
- Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz
- Ersatzleistungen für Vermögensschäden

Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich)

Altsparentscheidung (Lastenausgleich)

Währungsausgleich (Lastenausgleich)

- 699 Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

7 Baumaßnahmen

Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt

Baumaßnahmen des Hochbaus

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Eingeschlossen sind z. B.

- Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten
- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen
- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind
- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)

- 81 Erwerb von beweglichen Sachen**
- Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen
- Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt
- Rüstungskäufe siehe Obergruppe 55
- 811 Erwerb von Fahrzeugen
- Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertig gestellten
- Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder)
 - Wasserfahrzeuge
 - Luftfahrzeuge
- 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
- Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5
- Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511
- Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B.
- Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
 - Dienstkleidung
- 813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen
- 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen**
- 821 Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823
- Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke
- Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer
- Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken
- 822 Erwerb von unbebauten Grundstücken
- Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, z. B. Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten
- Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer
- Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken
- 823 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen
- Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen
- 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl.**
- Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
- 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland
- 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland
- Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank
- Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation
- 85 Darlehen an öffentlichen Bereich**
- Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 851 Darlehen an Bund
- 852 Darlehen an Länder
- 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 854 Darlehen an Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- 857 Darlehen an Zweckverbände

86 Darlehen an sonstige Bereiche

861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

862 Darlehen an private Unternehmen

863 Darlehen an Sonstige im Inland

866 Darlehen an Ausland

87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen

Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen

871 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland

876 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland

88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zu Obergruppen 88 und 89:

Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.

881 Zuweisungen für Investitionen an Bund

882 Zuweisungen für Investitionen an Länder

Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien

883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

887 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände

89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88

891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland

Wohnungsbauprämien

894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland

9 Besondere Finanzierungsausgaben**91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke**

Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)

912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage

915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage

916 Zuführungen an Fonds und Stöcke

919 Zuführungen an sonstige Rücklagen

96 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

97 Globale Mehr- und Minderausgaben

971 Globale Mehrausgaben

Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können

972 Globale Minderausgaben

Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen

98 Haushaltstechnische Verrechnungen

981 Verrechnungen zwischen Kapiteln

Siehe Erläuterungen zur Gruppe 381

- 982 Durchlaufende Posten
Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382
- 984 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)
- 985 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)
- 986 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)
- 989 Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan

- 1 Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen.

Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

- Hauptfunktionen - Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
Oberfunktionen - Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Funktionen - Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

- 2 Schließt die Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

- 3 Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der „Verwaltung“ sind die

- Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
- Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8),

der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z. B. 313 Arbeitsschutz).

Funktionsplan

0 Allgemeine Dienste

01 Politische Führung und zentrale Verwaltung

011 Politische Führung

Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z. B.

- Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
- Bundes- und Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe

Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel für die jeweilige oberste Bundes- oder Landesbehörde veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind ggf. den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ oder „Sonstigen Bewilligungen“ zu verfahren.
- Gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union

Volkvertretungen z. B.

- Deutscher Bundestag, Bundesrat
- Landtage
- Fraktionen
- Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen
- Mitglieder des Europäischen Parlaments
- Parlamentarische Vereinigungen
- Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)

012 Innere Verwaltung

z. B.

- Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen
- Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind ggf. der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.
 - Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (Funktion 014).
 - Zentrale Beschaffungsstellen
 - Disziplinarangelegenheiten
 - Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen (z. B. Bundes- und Landesakademie für öffentliche Verwaltung)
 - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 062)
- 013 Informationswesen
- Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit
- z. B. Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet/Soziale Medien und sonstige Publikationsmittel (Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen.)
- 014 Statistischer Dienst
- z. B.
- Statistisches Bundesamt
 - Statistische Landesämter
- 015 Zivildienst
- Bundesamt für den Zivildienst
- Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z. B.
- Ausgaben für Dienstleistende
 - Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen
- 016 Hochbauverwaltung
- Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z. B. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder
- (nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, vgl. Funktion 711)
- 018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138
- Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene
- 019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
- Bundesnachrichtendienst
- Rechenzentren
- (Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen.)
- Sachverständigenrat
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
- 02 Auswärtige Angelegenheiten**
- 021 Auslandsvertretungen (nur Bund)
- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland
- Ausgaben für Honorarkonsuln, Passstellen usw.
- 022 Internationale Organisationen
- Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen
- Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z. B. an
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
 - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- (Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge - im engeren Sinne - an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)
- 023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z. B.
- Regionale Entwicklungsbanken und -fonds
 - Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer

	Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen		schule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundeswehrverwaltung)
	- Internationale Familienplanungsföderation (IPPF)		Wehrdienstgerichtsbarkeit
	- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH	032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
	- Entwicklungsfonds der Europäischen Union		Militärische Dienststellen und Einheiten einschließlich zentraler Sanitätsdienststellen der Bundeswehr
	- Einrichtungen der Weltbankgruppe insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)		Bundeswehrkrankenhäuser
	Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B.		Hochschulen der Bundeswehr
	- berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer		Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie Beiträge zum militärischen und zivilen Teil des Haushalts der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) und zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzter Anlagen im Ausland
	- bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)		Truppenbetreuung und Berufsförderung
	- entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft	033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
	- bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)		
	- Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern	036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
	- entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe		Wehrtechnische und militärische Forschung, Entwicklung und Erprobung einschließlich der Beiträge zu den wissenschaftlichen Programmen der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	037	Unterhaltssicherung
	Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen		Leistungen des Bundes nach den Gesetzen über
	Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z. B.		- den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)
	- Deutscher Akademischer Austauschdienst		- den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)
	- Institut für Auslandsbeziehungen		- die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz)
	- Goethe-Institut	038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten		Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
	Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B. Ausgaben für Kommissionen, Arbeitsdelegationen, Teilnahme an Tagungen im Ausland	039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
	Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.		Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
	- Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde	04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
	- Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen	042	Polizei
	- humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland		Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei
03	Verteidigung (nur Bund)		
031	Bundeswehrverwaltung		
	Zivile Dienststellen der Bundeswehr einschließlich Zivilpersonal bei den Kommandobehörden, Truppen usw.		
	Militärseelsorge		
	Schulen der Bundeswehrverwaltung (Bundeswehrrichterschulen, Bundeswehrverwaltungsschulen, Fachhoch-		

	Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit	048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
043	Öffentliche Ordnung		Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
	Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z. B.	05	Rechtsschutz
	- Glücksspielaufsicht	051	Gerichte und Staatsanwaltschaften
	- Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren	056	Justizvollzugsanstalten
044	Brandschutz		Hierzu gehören auch:
	Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz		- Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		- Gefängniskrankenhäuser
	Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens		(nicht enthalten: Maßregelvollzug, vgl. Funktion 312)
	Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z. B.	058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)
	- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe		Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
	- Zentralstelle für Zivilschutz	059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben
	- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk		Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B.
	- Selbstschutz		- überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof)
	- Katastrophenschutz im Zivilschutz		- Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation
	Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz		- internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (vgl. auch Funktion 022)
	Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes		- Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen
	Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht bei den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z. B.	06	Finanzverwaltung
	- Kampfmittelbeseitigung	061	Steuer- und Zollverwaltung
	- Rettungsdienste		Bundesfinanzverwaltung
046	Wetterdienst		Informationstechnikzentrum Bund
	Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.		Bundeszentralamt für Steuern
	- Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)		Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
	- Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)		Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
	- Flugwetterdienst		Generalzolldirektion
	- Klimagutachten		Hauptzollämter, Zollfahndungsämter
047	Schutz der Verfassung		Landesfinanzverwaltung
	z. B. Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz		

062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Schulplanung - nichtwissenschaftliche Prüfungsämter - Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen - Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
	Bundesschuldenverwaltung, Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt	
	Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt	112 Öffentliche Grundschulen
	Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung	Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)
	Verteidigungslastenverwaltung	113 Private Grundschulen
	Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012)	Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112
	Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister	114 Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)
	Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen	Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.
	Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptschulen - kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe) - kombinierte Haupt- und Realschulen - Realschulen - Gymnasien - Integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe) - Schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulartgeschlossen sind)
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	
	Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018	
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	
	Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote	115 Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)
	(nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024)	Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114
		118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)
		Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
111	Unterrichtsverwaltung	124 Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
	z. B.	Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für
	<ul style="list-style-type: none"> - Schulaufsicht - allgemeine Schulverwaltung 	

	sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen		Serviceeinrichtungen für Schulen wie
	(nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, vgl. Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gem. SGB VIII, vgl. Oberfunktion 27)		- Medienzentren - Schulberatungsstellen - schulpsychologischer Dienst - Schullandheime
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs		Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, soweit nicht Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128
	Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124	13	(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung von Schülerinnen und Schülern in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)
		Hochschulen	
127	Öffentliche berufliche Schulen	132	Hochschulkliniken
	Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft:		Hochschulkliniken
	- Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr)		Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken
	- Berufsaufbau-, Berufsfachschulen	133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
	- Fachoberschulen		Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft:
	- Fachgymnasien		- Universitäten
	- Berufs- und technische Oberschulen		- Technische Universitäten
	- Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen		- Pädagogische und theologische Hochschulen
	- Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen)		- Sonderforschungsbereiche der Universitäten
	- Schulen des Gesundheitswesens		- Fernuniversitäten
	- Berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)		- Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder (soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, vgl. z. B. Funktion 031)
	(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04)		- Musikhochschulen
128	Private berufliche Schulen		- Hochschulen für bildende und darstellende Kunst
	Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127		- Hochschulen für Film und Gestaltung
			- Fachhochschulen
			- Duale Hochschulen
			Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist
129	Sonstige schulische Aufgaben		(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, vgl. Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 127)
	Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen,	134	Private Hochschulen und Berufsakademien
	z. B. schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung		Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133
	- des Schulsports		Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist
	- von Schulwettbewerben		(nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 128)
	- des Schüler- und Lehreraustauschs		
	- der Verkehrs- und Medienerziehung		

<p>137 Deutsche Forschungsgemeinschaft</p> <p>Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)</p> <p>(nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; der Hochschulen, vgl. Funktionen 133 und 134)</p>	<p>Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende - Stipendien für Aufbaustudiengänge - Individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftler-austausch - Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung <p>Wohnraumförderung für Studierende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende - Betrieb landeseigener Wohnheime
<p>138 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p>	<p>144 Förderung für Weiterbildungsteilnehmende</p> <p>z. B. Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)</p>
<p>139 Sonstige Hochschulaufgaben</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studienberatung - Zuschüsse an Hochschul-Informations-System (HIS) - Hochschulrektorenkonferenz - Wissenschaftsrat - Stiftung für Hochschulzulassung - wissenschaftliche Prüfungsämter - zentrale Forschungsmittel für Hochschulen 	<p>145 Schülerbeförderung</p> <p>Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern</p> <p>Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)</p>
<p>14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.</p>	<p>15 Sonstiges Bildungswesen</p> <p>(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, vgl. Oberfunktionen 26 und 27)</p>
<p>141 Förderung für Schülerinnen und Schüler</p> <p>BAföG für Schülerinnen und Schüler</p> <p>Stipendien für Schülerinnen und Schüler</p> <p>Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl.</p> <p>(nicht enthalten: Schülerbeförderung, vgl. Funktion 145)</p>	<p>152 Volkshochschulen</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heimvolkshochschulen - Volkshochschulen
<p>142 Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs</p> <p>Förderung für Studierende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BAföG für Studierende - Mittel der Hochbegabtenförderung - Zuschüsse an Studentenwerke - Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung - Individuelle Zuschüsse für den Studierenden-austausch - Landesämter für Ausbildungsförderung 	<p>153 Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)</p> <p>Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie</p> <p>Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse</p> <p>Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung</p> <p>Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen</p> <p>Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler</p> <p>Überbetriebliche Lehrwerkstätten</p>

	Werkkunstschulen		Förderung von Einrichtungen Dritter
	Weiterbildungsstätten		(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)
	Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern	163	Wissenschaftliche Museen
	Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)		Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
	Kulturpädagogische Einrichtungen		Förderung von Einrichtungen Dritter
	Bundeszentrale/Landeszentralen für politische Bildung		(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)
	(nicht enthalten: Schulen, vgl. Oberfunktion 11/12; Musikschulen, vgl. Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, vgl. Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, vgl. Funktion 253; Volkshochschulen, vgl. Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, vgl. Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, vgl. Funktion 314)	164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
			Institutionelle Förderung von Helmholtz-Zentren, Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, Akademien der Wissenschaften
		165	Forschung und experimentelle Entwicklung
154	Ausbildung der Lehrkräfte		Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen		Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.
	Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern		- Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten
	(nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, vgl. Oberfunktion 11/12)		- außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute
			- Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
			- Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten
			- Technologietransferstellen
			- Innovationsberatungsstellen
			- Geologische Landesämter
			- Materialprüfämter
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte		Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg: Eurostat)
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen		(nicht enthalten: Grundlagenforschung: mit Allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE [Kapitel 12 der NABS], vgl. Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung [Kapitel 14 der NABS], vgl. Funktion 036)
	Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.		
	- Fortbildungsstätten für Lehrkräfte		
	- Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen		
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)		
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen		Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie CERN, EMBL

<p>18/19 Kultur und Religion</p> <p>(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, vgl. Funktion 024)</p> <p>181 Theater</p> <p style="padding-left: 20px;">Theater, Opernhäuser</p> <p style="padding-left: 20px;">Förderung von Theaterfestivals</p> <p style="padding-left: 20px;">Kulturpreise für Theater</p> <p style="padding-left: 20px;">Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater</p> <p>182 Musikpflege</p> <p style="padding-left: 20px;">Berufsorchester (soweit nicht Teil eines Theaters)</p> <p style="padding-left: 20px;">Chöre</p> <p style="padding-left: 20px;">Musikhallen</p> <p style="padding-left: 20px;">Förderung von Musikfestspielen und Rockkonzerten</p> <p style="padding-left: 20px;">Kulturpreise für Musik</p> <p style="padding-left: 20px;">Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege</p> <p>183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen</p> <p style="padding-left: 20px;">Museen</p> <p style="padding-left: 20px;">Sammlungen</p> <p style="padding-left: 20px;">permanente Kunstausstellungen</p> <p style="padding-left: 20px;">Heimat-, Literatur- und Musikarchive</p> <p style="padding-left: 20px;">Förderung einzelner Ausstellungen</p> <p style="padding-left: 20px;">Förderung der bildenden Künste</p> <p style="padding-left: 20px;">Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler</p> <p style="padding-left: 20px;">Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen</p> <p>184 Zoologische und botanische Gärten</p> <p style="padding-left: 20px;">Tierparks</p> <p style="padding-left: 20px;">Aquarien</p> <p style="padding-left: 20px;">botanische Gärten</p> <p style="padding-left: 20px;">(nicht enthalten: Landschaftsparks, vgl. Funktion 321)</p>	<p>185 Musikschulen</p> <p style="padding-left: 20px;">Jugendmusikschulen</p> <p style="padding-left: 20px;">(nicht enthalten: berufsbildende Schulen, vgl. Funktionen 127 und 128)</p> <p>186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken</p> <p style="padding-left: 20px;">Büchereien</p> <p style="padding-left: 20px;">Lesehallen</p> <p style="padding-left: 20px;">Jugend- und Wanderbüchereien</p> <p style="padding-left: 20px;">Einrichtungen des Bibliothekswesens</p> <p style="padding-left: 20px;">Musikbibliotheken</p> <p style="padding-left: 20px;">(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, vgl. Funktion 162; Medienstellen der Schulen, vgl. Funktion 129)</p> <p>187 Sonstige Kulturpflege</p> <p style="padding-left: 20px;">Kommunale Kinos</p> <p style="padding-left: 20px;">Kulturzentren</p> <p style="padding-left: 20px;">Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)</p> <p style="padding-left: 20px;">Einrichtungen des Filmwesens</p> <p style="padding-left: 20px;">Einrichtungen der Heimatpflege</p> <p style="padding-left: 20px;">Institutionelle Förderung von Zirkussen</p> <p style="padding-left: 20px;">Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literaten</p> <p style="padding-left: 20px;">Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)</p> <p style="padding-left: 20px;">Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur</p> <p style="padding-left: 20px;">Literatur- und allgemeine Kunstpreise</p> <p style="padding-left: 20px;">Arbeitsstipendien für Schriftsteller</p> <p style="padding-left: 20px;">Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals</p> <p style="padding-left: 20px;">(nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Oberfunktion 43; Sporthallen, vgl. Funktion 322; Sammlungen und Archive, vgl. Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen u. ä. kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, vgl. Funktionen 181 bis 186)</p>
--	---

188	<p>Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten</p> <p>Landesämter für Denkmalpflege</p> <p>Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten</p> <p>(nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, vgl. Funktion 186; Naturschutzverwaltung, vgl. Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, vgl. Funktion 195)</p>	219	<p>Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung) - Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband - Jugendverwaltung - Versorgungsverwaltung - Lastenausgleichsverwaltung - Wiedergutmachungsverwaltung
195	<p>Denkmalschutz und -pflege</p> <p>Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung - Denkmale - Ausgrabungsstätten - Mahnmale und Gedenkstätten <p>Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmalen</p> <p>(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, vgl. Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, vgl. Oberfunktion 15])</p>	22	<p>Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung</p>
		221	<p>Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)</p> <p>Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen in die Sozialversicherung</p> <p>Zuschüsse an die Rentenversicherung</p>
		222	<p>Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)</p> <p>Zuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung/hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland</p>
		223	<p>Unfallversicherung</p> <p>Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB VII</p> <p>Fremdrenten in der Unfallversicherung</p> <p>Zuschüsse an</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswirtschaft für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei - die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
199	<p>Kirchliche Angelegenheiten</p> <p>Zuschüsse an Religionsgemeinschaften</p> <p>Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke</p> <p>(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, vgl. Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Oberfunktion 31)</p>	2	<p>Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik</p>
21	<p>Verwaltung für soziale Angelegenheiten</p> <p>Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten.</p> <p>Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.</p>	224	<p>Krankenversicherung</p> <p>Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)</p>
		225	<p>Arbeitslosenversicherung (nur Bund)</p> <p>Zuschüsse an die Bundesagentur für Arbeit</p>
		226	<p>Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)</p>
		227	<p>Pflegeversicherung</p> <p>Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung</p>
211	<p>Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)</p>		

229	Sonstige Sozialversicherungen	Ausgaben für die Kriegsofopferfürsorge
	z. B.	Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegsgefangenen
	- Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes	
	- Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	
		243 Lastenausgleich
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	244 Wiedergutmachung
231	Kindergeld, Kinderzuschlag	Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen (SED-Unrecht)
233	Wohngeld	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen, z. B.
235	Soziale Einrichtungen	- Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden
	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter,	- Stiftung 20. Juli 1944
	z. B.	246 Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
	- Einrichtungen für behinderte Menschen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern
	(nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, vgl. Oberfunktionen 26 und 27; Einrichtungen der Kriegsofopferversorgung, vgl. Funktion 241)	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und Vertriebenen
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z. B.
	Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege	- Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland
	(nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, vgl. Oberfunktion 28)	- Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge
		- Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	(nicht enthalten: Kulturausgaben, vgl. Oberfunktionen 18/19; Sprachkurse, vgl. Funktion 153)
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	249 Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
241	Kriegsofopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B.
	Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
	Einrichtungen der Kriegsofopferversorgung	- Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WAST)
		Leistungen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, z. B.
		- Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften

- | | | |
|--|----------------------------------|--|
| <p>- Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG</p> <p>Stiftung für ehemalige politische Häftlinge</p> <p>Heimkehrerstiftung</p> <p>Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR</p> | <p>262</p> | <p>Jugendsozialarbeit</p> <p>Leistungen gemäß § 13 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen</p> <p>Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII</p> |
| <p>25 Arbeitsmarktpolitik</p> <p>251 Arbeitslosengeld II nach dem SGB II</p> <p>252 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II</p> <p>253 Aktive Arbeitsmarktpolitik</p> <p>Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen</p> <p>Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen</p> <p>Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B.</p> <p>- durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften</p> <p>- durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes)</p> <p>Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</p> <p>Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II</p> <p>(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, vgl. Funktion 153)</p> <p>259 Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II</p> | <p>263</p> <p>265</p> <p>266</p> | <p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern</p> <p>Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII</p> <p>Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen</p> <p>Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern</p> <p>Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII</p> <p>(nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, vgl. Funktion 283)</p> <p>Weitere Aufgaben der Jugendhilfe</p> <p>Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern</p> <p>Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe</p> |
| <p>26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)</p> <p>261 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit</p> <p>Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke)</p> <p>Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII</p> | <p>27</p> | <p>Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII</p> <p>Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern</p> <p>Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII</p> <p>Hierzu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise) - Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter |

28 Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zu den Leistungen nach dem SGB XII:

Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind.

Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen.

(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, vgl. Funktion 236)

281 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

282 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

283 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

(nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. Funktion 265)

284 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

285 Weitere Leistungen nach dem SGB XII

286 Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer

Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend den Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.

287 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.

29 Sonstige soziale Angelegenheiten

z. B.

- Familienpolitische Programme
- Schuldnerberatung
- Leistungen an Opfer von Gewalttaten
- SGB IX
 - Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem SGB IX
 - Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z. B. Funktion 246)

- Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/ Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar
- Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen

3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung**31 Gesundheitswesen**

311 Gesundheitsverwaltung

312 Krankenhäuser und Heilstätten

Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung

Maßregelvollzug

(nicht enthalten: Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, vgl. Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, vgl. Funktion 056)

313 Arbeitsschutz

Nicht enthalten sind Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z. B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte

314 Gesundheitsschutz

Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B.

- Arznei- und Lebensmittelkontrolle
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Sonstiges, z. B.

- Deutsches Müttergenesungswerk
- Kongresse

32 Sport und Erholung

321 Park- und Gartenanlagen

z. B.

- Bundes-/Landesgartenschauen
- Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen
- Spielplätze

322 Sport

Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)

Sportanlagen und -einrichtungen, z. B.

- Freizeitsportanlagen
- Schwimmbäder

<ul style="list-style-type: none"> - Sportärztliche Hauptberatungsstelle, Berlin - Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sport-hallen, vgl. Oberfunktion 11/12) <p>Allgemeine Förderung des Sports</p> <p>z. B. Zuwendungen an Sportverbände und -vereine</p> <p>(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, vgl. Funk-tion 129)</p>	342	<p>Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlen-schutzes</p> <p>Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachverständige und Fachbeiräte - internationale Zusammenarbeit - Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellun-gen - Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kern-technischer Einrichtungen sowie des Strahlen-schutzes - gesetzliche Ausgleichsansprüche - Beteiligung an internationalen Aktions- und Sa-nierungsprogrammen - End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle - staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen
<p>33 Umwelt- und Naturschutz</p> <p>331 Umwelt- und Naturschutzverwaltung</p> <p>Umweltbundesamt</p> <p>Bundesamt für Naturschutz</p> <p>Umweltverwaltung der Länder, z. B. Landesanstalten für Immissionsschutz</p>	4	<p>Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste</p>
<p>332 Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes</p> <p>Maßnahmen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz und Landschaftspflege - Immissionsschutz - Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe - Strategien Klimaschutz, Emissionshandel - Umweltbildung - Gewässerschutz (soweit nicht Funktion 645) - Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten <p>Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachverständige und Fachbeiräte - internationale Zusammenarbeit - Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellun-gen - Messnetze und -programme - Veröffentlichungen - Mitgliedschaften <p>Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden</p> <p>(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Ent-wicklung, vgl. Funktion 165; Fachinformationszentren, vgl. Funktion 162)</p>	41	<p>Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie</p>
<p>34 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</p> <p>341 Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</p> <p>Bundesamt für Strahlenschutz</p> <p>Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit</p>	411	<p>Förderung des Wohnungsbaues</p> <p>Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Ab-bau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe)</p> <p>Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des sozialen Wohnungsbaues - Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige - Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden <p>Rückflüsse aus Darlehen</p> <p>Wohnungsbauunternehmen</p>
<p>341</p>	412	<p>Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)</p>
<p>341</p>	419	<p>Sonstiges Wohnungswesen</p> <p>Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellungen und Wettbewerbe - Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen
<p>341</p>	42	<p>Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung</p>
<p>341</p>	421	<p>Geoinformation</p> <p>z. B. Kataster- und Vermessungsverwaltung</p>
<p>341</p>	422	<p>Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raum-planung und -ordnung, z. B.</p>

- Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze
 - Landesentwicklungsplan
 - Landschaftsplanung
 - Planungswettbewerbe
 - Regionalplanung
 - Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung
 - Bauleitplanung (Stadtstaaten)
- 423 Städtebauförderung
- Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für
- Baumaßnahmen (z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne)
 - städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
 - Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben
 - Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- 43 **Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)**
- Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)
- 5 **Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 51 **Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)**
- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.
- 511 Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
- z. B. Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung
- 512 Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
- Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (vgl. Funktionen 531 und 532)
- 52 **Landwirtschaft und Ernährung**
- 521 Agrarstruktur und ländlicher Raum
- z. B. Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie die Küstenschutzmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind der Funktion 623 bzw. der Funktion 625 zugeordnet.
- Dorferneuerung
 - Flurbereinigung
 - Integrierte ländliche Entwicklung
- 522 Einkommenstabilisierende Maßnahmen
- Nationale Maßnahmen zur Marktstützung
- EU-Marktordnungsmaßnahmen
- Sonstiges, z. B.
- Absatzförderung
 - Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft
 - Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschau im In- und Ausland
- 523 Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
- Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; vgl. Hauptfunktion 1)
- Landwirtschaftliche Unternehmen, z. B.
- Domänen
 - Gärtnereien
 - Gutsbetriebe
 - Mustergüter
 - Versuchswirtschaften
 - Weingüter
- Sonstiges, z. B.
- Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland
 - Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge
 - pflanzliche Erzeugung
 - Tierzucht und Tierhaltung
 - Tiergesundheit und Tierschutz

<p>53 Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei</p> <p>531 Forstwirtschaft und Jagd</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B. Forstbetriebe</p> <p>532 Fischerei</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischereischutzboote - Förderung der Fischerei <p>6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</p> <p>61 Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergverwaltung - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - Bundeskartellamt - Wasserwirtschaftsverwaltung <p>62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz</p> <p>623 Wasserwirtschaft und Kulturbau</p> <p style="padding-left: 20px;">Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Maßnahmen</p> <p>624 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken</p> <p>625 Küstenschutz</p> <p style="padding-left: 20px;">Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Maßnahmen</p> <p>63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe</p> <p>631 Kohlenbergbau</p> <p>632 Sonstiger Bergbau</p> <p>634 Verarbeitende Industrie</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B. Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie</p> <p style="padding-left: 20px;">Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes</p>	<p>635 Handwerk und Kleingewerbe</p> <p style="padding-left: 20px;">Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen - Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen - Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen <p>638 Baugewerbe</p> <p>64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung</p> <p>641 Kernenergie</p> <p style="padding-left: 20px;">z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen - Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien <p style="padding-left: 20px;">(nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, vgl. Funktion 342)</p> <p>642 Erneuerbare Energieformen</p> <p style="padding-left: 20px;">Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien</p> <p>643 Elektrizitätsversorgung</p> <p>644 Wasserversorgung</p> <p>645 Abwasserentsorgung</p> <p>646 Abfallwirtschaft</p> <p style="padding-left: 20px;">Abfallbeseitigung und -verwertung, z. B. Deponien</p> <p>647 Straßenreinigung</p> <p>649 Sonstige Energie- und Wasserversorgung</p> <p style="padding-left: 20px;">Erdölversorgung</p> <p style="padding-left: 20px;">Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B. Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen</p> <p style="padding-left: 20px;">Bau von Kohleheizkraftwerken</p> <p style="padding-left: 20px;">Fernwärmeversorgung</p> <p style="padding-left: 20px;">Kohleveredelungsanlagen</p>
---	---

<p>Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten</p> <p>Sonstige Maßnahmen der Energiewirtschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw. - nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen - Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen <p>Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen</p> <p>Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernheizwerke - Maschinenzentralen 	<p>652 Tourismus</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Fremdenverkehrsverbände - Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes <p>66 Geld- und Versicherungswesen</p> <p>661 Banken und Kreditinstitute</p> <p>669 Sonstiges Geld- und Versicherungswesen</p> <p> Versicherungen</p> <p> Sonstiges, z. B. Internationaler Währungsfonds</p> <p>68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland - Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung - Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH - Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen - nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung <p>69 Regionale Fördermaßnahmen</p> <p> Einzel veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.</p> <p>691 Betriebliche Investitionen</p> <p> Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten - Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft - Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben <p>692 Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur</p> <p> Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft</p>
<p>65 Handel und Tourismus</p> <p>651 Handel</p> <p> Handel allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen) - Erfahrungsaustausch im Handel - Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel - Zwischenbetriebliche Vergleiche <p> Exportförderung, Auslandsmessen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw. - Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z. B. - Außenwirtschaftsberatungen - Unterstützung von Außenhandelskammern <p> Märkte und Inlandsmessen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland - Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. Ä. <p> Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels - Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar <p>(nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Oberfunktion 43)</p>	

	Strukturförderungsprogramme	726	Straßenbeleuchtung
	Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	729	Sonstiger Straßenverkehr
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen		Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, z. B. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens		Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen, z. B.
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.		- Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material - Veröffentlichungen
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt
	Straßenbauverwaltung, Straßenverwaltung	731	Wasserstraßen und Häfen
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen		Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder		- der Wasserstraßen und ihrer Anlagen - von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung		Besondere Einrichtungen
	Sonstige Verwaltungsbehörden, z. B.		- Bundesanstalt für Gewässerkunde - Bundesanstalt für Wasserbau - Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie - Lotseinrichtungen
	- Bundesamt für Güterverkehr - Bundesanstalt für Straßenwesen - Eisenbahn-Bundesamt - Kraftfahrt-Bundesamt		Beteiligung an Bauvorhaben Dritter
72	Straßen		Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen
721	Bundesautobahnen		Schiffssicherheitsaufgaben (auch Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)
722	Bundesstraßen		Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.		Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe
723	Landesstraßen	732	Förderung der Schifffahrt
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr
724	Kreisstraßen	741	Öffentlicher Personennahverkehr
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.		Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV), z. B.
725	Gemeindestraßen		- Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen usw.

742	Eisenbahnen	811	Grundvermögen
	<p>Maßnahmen für Eisenbahnen</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr - Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege - sonstige Zuschüsse 		<p>Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumaßnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erwerb und Verkauf, Finanzierungskosten, Unterhaltung und Bewirtschaftung
75	<p>Luftfahrt</p> <p>Flugsicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) - Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) - Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen - Schutzmaßnahmen <p>Flughäfen und Luftverkehr</p> <p>Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftfahrt-Bundesamt - Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung - Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt 		<p>Bebaute Grundstücke, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohn- und Geschäftsgrundstücke <p>Grundstücksgleiche Rechte, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstigen Grundstücken gleichzuachtende Rechte) <p>Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht - landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind - sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw.
77	<p>Nachrichtenwesen</p>		
771	Post und Telekommunikation		
772	<p>Rundfunk und Fernsehen</p> <p>z. B. Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“</p>		
79	<p>Sonstiges Verkehrswesen</p> <p>Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen - Transrapid 		
8	<p>Finanzwirtschaft</p> <p>Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt</p>		
81	<p>Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen</p> <p>Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (vgl. auch Funktion 062).</p>	812	<p>Kapitalvermögen</p> <p>Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Zu den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne rechnen Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.</p> <p>Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen</p> <p>Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt</p> <p>Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen</p>
		813	<p>Sondervermögen</p> <p>Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind</p>

82 Steuern und Finanzzuweisungen**83 Schulden**

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme

84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.

Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:

- Gruppe 441 Beihilfen
Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.

85 Rücklagen

Allgemeine Rücklagen

Fonds, Stöcke

Spezielle Rücklagen

Rücklagen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

86 Sonstiges

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können

87 Abwicklung der Vorjahre

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 25 BHO/LHO sowie Übertragung von Überschüssen

88 Globalposten

Globale Mehrausgaben/-einnahmen

Globale Minderausgaben/-einnahmen

Verstärkungsmittel für Personalausgaben

89 Haushaltstechnische Verrechnungen

Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.“

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg (VV-HSBbg) vom 24. November 2013 (ABl. 2014 S. 99) außer Kraft.

Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Schmelzkammergranulat im Straßenbau (TL SKG-StB 93)

Technische Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau (TL SFA-StB 93)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 13/2020 - Verkehr
Sachgebiet 06.1:
Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Vom 30. Oktober 2020

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 09/2000 vom 13. März 2000 hat das damalige Bundesministerium für Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau, Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000)“ bekannt gegeben. Die Einführung der TL Min-StB 2000 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen erfolgte mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 37/2000 - Straßenbau vom 6. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 122).

Die TL Min-StB ersetzen unter anderem die folgenden Regelwerke:

1. Technische Lieferbedingungen für Schmelzkammergranulat im Straßenbau, Ausgabe 1993 (TL SKG-StB 93) und
2. Technische Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau, Ausgabe 1993 (TL SFA-StB 93).

Damit sind die folgenden Runderlasse

1. „Technische Lieferbedingungen für Schmelzkammergranulat im Straßenbau (TL SKG-StB 93)“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5,

Nummer 15/1997 - Straßenbau - vom 2. Juni 1997 (ABl. S. 649) und

2. „Technische Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau (TL SFA-StB 93)“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 16/1997 - Straßenbau - vom 2. Juni 1997 (ABl. S. 649)

mit Wirkung vom 6. Dezember 2000 außer Kraft getreten.

Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen und einer Verwaltungsvereinbarung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 2. November 2020

1. Die Mikrofilm-Richtlinien vom 30. Oktober 1991 (ABl. S. 815) sind durch den Erlass zur Gebrauchs- und Sicherungsverfilmung durch die LGB vom 3. Dezember 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten.
2. Die Nummer 7 der Archivordnung für die Kataster- und Vermessungsämter des Landes Brandenburg vom 9. Januar 1992 (ABl. S. 142) ist durch den Erlass zur Gebrauchs- und Sicherungsverfilmung durch die LGB vom 3. Dezember 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten.
3. Der Runderlass über Dienstsiegel für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Vermessungsbefugte des Landes Brandenburg vom 29. Oktober 1993 (ABl. S. 1702) ist durch den Dienstsiegel- und Landeswappenerlass ÖbVI vom 6. Mai 2010 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 31. Mai 2010 außer Kraft getreten.
4. Die Bekanntmachung über die Preise für die topographischen Landeskartenwerke des Landes Brandenburg, gültig ab 1. Januar 1995, vom 22. Dezember 1994 (ABl./AAnz. 1995 S. 18) ist durch die Richtlinie über die Herausgabe und den Vertrieb der topographischen Landeskartenwerke sowie sonstiger topographischer Ergebnisse und Leistungen der Landesvermessung des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 1995 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten.
5. Die Verzeichnisse des Gemarkungserlasses vom 30. Januar 1995 (ABl. S. 150), die durch die Fortschreibung der Verzeichnisse vom 30. Juli 1999 (ABl. S. 728) geändert worden sind, sind durch den Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern, Nr. 9/2004, Aufhebung von Runderlassen vom 9. Dezember 2004 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 9. Dezember 2004 außer Kraft getreten.
6. Die Verfahrensvorschriften zur Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken vom 26. Juni 1995 (ABl. S. 650) sind durch die Verwaltungsvorschrift zur Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken vom 1. Juli 2009 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 30. Juni 2009 außer Kraft getreten.
7. Die Bekanntmachung über die Preise für digitale topographische Daten der Landesvermessung, gültig ab 15. Oktober 1995, vom 15. Oktober 1995 (ABl./AAnz. S. 1002) ist durch die Richtlinie über die Herausgabe und den Vertrieb der topographischen Landeskartenwerke sowie sonstiger topographischer Ergebnisse und Leistungen der Landesvermessung des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 1995 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten.
8. Der Nutzungsartenerlass vom 22. April 1996 (ABl. S. 578) ist durch den Runderlass 2/2008 in Vermessungsangelegenheiten: Nutzungsartenerlass vom 25. Januar 2008 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 24. Januar 2008 außer Kraft getreten.
9. Die Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat des Landes Berlin über den Aufbau, die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und des Rasterdatenbestandes der topographischen Landeskartenwerke (RTK) vom 9. April 1997 (ABl. S. 549) ist durch die Geotopographie-Verwaltungsvereinbarung vom 29. Dezember 2010 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten.
10. Der Runderlass „Das automatisierte Liegenschaftsbuch im Land Brandenburg (ALB-Richtlinien)“ vom 18. August 1997 (ABl. S. 730) ist durch den Runderlass „Überleitung der Verfahrenslösungen ALB und ALK in ALKIS“ vom 18. Januar 2008 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 17. Januar 2008 außer Kraft getreten.
11. Die Richtlinie über die Einführung von Nutzungsrechten an den Ergebnissen der Landesvermessung vom 31. März 1998 (ABl. S. 449) ist durch die Verwaltungsvorschrift über die Bereitstellung der topographischen Ergebnisse der Landesvermessung vom 22. März 2000 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 21. März 2000 außer Kraft getreten.
12. Die Liegenschaftsvermessungsvorschrift vom 8. Juni 1999 (ABl. S. 606) (Teil 1. der Verwaltungsvorschriften zur Qualitätskontrolle bei der Fortführungsentscheidung für das Liegenschaftskataster vom 23. Juni 1999 [ABl. S. 606]) ist durch die Liegenschaftsvermessungsvorschrift vom 1. Juli 2009 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 30. Juni 2009 außer Kraft getreten.
13. Die Zeichenvorschrift Liegenschaftskarte Brandenburg (ZV-Karte Bbg) vom 7. Juni 1999 (ABl. S. 607) (Teil 3. der Verwaltungsvorschriften für das Liegenschaftskataster vom

23. Juni 1999 [ABl. S. 606]) ist durch den Erlass 1/2008 vom 18. Januar 2008 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 17. Januar 2008 außer Kraft getreten.
14. Die Fortführungsvorschrift vom 8. Juni 1999 (ABl. S. 607) (Teil 4. der Verwaltungsvorschriften für das Liegenschaftskataster vom 23. Juni 1999 [ABl. S. 606]) ist durch die Fortführungsvorschrift vom 1. Juli 2009 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 30. Juni 2009 außer Kraft getreten.
15. Die Verwaltungsvorschrift zur Benutzung des Liegenschaftskatasters vom 25. Juni 2000 (ABl. S. 527) ist durch die Verwaltungsvorschrift zur Bereitstellung von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens vom 1. Juli 2009 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 30. Juni 2009 und mit der Änderung vom 1. März 2013 der Verwaltungsvorschrift zur Bereitstellung von Geobasisinformationen im amtlichen Vermessungswesen, III/4-517-39 vom 1. Juli 2009 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 28. Februar 2013 außer Kraft getreten.
16. Der Erlass über die Verfügbarkeit und Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) für die Zwecke der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 13. März 2001 (ABl. S. 266) ist durch die Liegenschaftsvermessungsvorschrift vom 1. Juli 2010 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 30. Juni 2010 außer Kraft getreten.
17. Die Verwaltungsvorschrift zur Zusammenarbeit in der Bodenordnung vom 11. Juli 2003 (ABl. S. 837) ist durch die Verwaltungsvorschrift zur Zusammenarbeit in der Bodenordnung vom 28. Juni 2011 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 27. Juni 2011 außer Kraft getreten.
18. Die Bekanntmachung über das Leistungsentgelt für das Berechnungsprogramm zur Überführung ellipsoidischer Höhen im European Terrestrial Reference System 1989 in das amtliche Bezugssystem der Höhe DHHN92 vom 12. Oktober 2005 (ABl./AAZ. S. 1522) ist durch das Berechnungsprogramm zur Überführung ellipsoidischer Höhen im ETRS89 in das amtliche Bezugssystem der Höhe DHHN92 sowie Ablösung des GCG2005 durch das GCG2011 vom 1. März 2013 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) am 28. Februar 2013 außer Kraft getreten.

Errichtung der „Stiftung Hera 2020“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 2. November 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Hera 2020“ mit Sitz in Ortrand als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Ihr Zweck besteht in der ideellen und materiellen Förderung und Unterstützung des Stif-

ters und seiner Ehefrau zu deren Lebzeiten, der leiblichen Abkömmlinge und adoptierten Kinder des Stifters, der Eltern des Stifters und deren leibliche Abkömmlinge und adoptierte Kinder (Destinatäre).

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 2. November 2020 erteilt.

Aufhebung der Kurt Th. Burde-Stiftung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 10. November 2020

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die Kurt Th. Burde-Stiftung mit Sitz in Potsdam (Nummer 69 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) gemäß § 87 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 3) geändert worden ist, mit Bescheid vom 5. Oktober 2020 aufgehoben.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Liquidator ist der Vorstandsvorsitzende der Stiftung.

Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Kurt Th. Burde-Stiftung
Der Liquidator Herr Ulrich Stehr
Am Pfingstberg 15
14469 Potsdam

unverzüglich anzumelden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf

Vom 23. Oktober 2020

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2020, Az.: I A 2-0281/29 (HAMC Berlin City) Folgendes bekanntgegeben:

„Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24. Mai 2012 gegen den Verein „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ wurde am 30. Mai 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.05.2012 B1) bekannt gemacht.

Die Verbotsverfügung ist nach Rücknahme der Klage am 30. September 2020 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ (im Folgenden: „HAMC Berlin City“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Berlin City“ ist verboten. Er wird aufgelöst. Das Verbot erstreckt sich auf die Teilorganisation „MG 81“.
3. Dem Verein „HAMC Berlin City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Berlin City“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „HAMC Berlin City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Berlin City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Berlin City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Berlin City“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „HAMC Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 5. November 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 5. November 2020 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 21. Oktober 2019 (ABl. S. 1235) angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 5. November 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, das am 21. Oktober 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 1235), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Miteigentums-gemeinschaft Walter, Anke und Michael“ ein Absatz, die Wörter „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Gransee e. V.“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

- Die Änderung gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge
ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren
der zuständigen Behörde zu betreiben, und
zur Aufhebung des Verbotes,
auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen
unter einem Kaliber von 6,5 mm
im Rahmen der Fallenjagd zu schießen
sowie die vorgeschriebenen Energiewerte
zu unterschreiten**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 30. Oktober 2020

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Das Verbot, Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu betreiben, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dürfen Saufänge ohne vorangegangene Beantragung und Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde betrieben werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
- Das Verbot, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen und die vorgeschriebenen Energiewerte im Rahmen der Fallenjagd zu unterschreiten, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2b und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg darf Schwarzwild im Rahmen der Fallenjagd mit einem Kaliber unter 6,5 mm erlegt werden. Die Aufhebung des Verbotes bezieht sich ausschließlich auf das in einer Falle gefangene Schwarzwild. Das kleinste zu verwendende Kaliber muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5 mm und eine Mündungsenergie, die mindestens der Mündungsenergie der .22 Win. Mag. entspricht, aufweisen.

- Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus.
- Die Bauweise der Saufänge richtet sich nach den beiden im Praxisleitfaden „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention - Ein Praxisleitfaden“ dargestellten Modellen. Ein Saufang besteht jeweils aus einer Saufalle sowie einem fest verbundenen Kirrautomaten und bildet eine Einheit. Die Verwendung eines Kirrautomaten dient dabei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Falle und stellt keinen Verstoß gegen das Verbot zur Verwendung von mechanischen Fütterungseinrichtungen gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dar.

Die Auslösung der Fangvorrichtung erfolgt manuell beziehungsweise unter Zuhilfenahme einer Funkkontrolle. Der Zugriff auf die fängisch gestellte Falle muss zu jeder Zeit durch den Fallenbetreiber gewährleistet sein.

Das gefangene Schwarzwild ist unmittelbar nach dem Fang tierschutzgerecht zu töten. Die Erlegung des gefangenen Schwarzwildes hat mit einem Schuss auf die Hirnregion zu erfolgen. Die dabei verwendete Munition muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie aufweisen, die mindestens jener vom Kaliber .22 Win. Mag. entspricht.

- Der Betrieb eines Saufanges ist der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des Anzeigeformulars, abrufbar auf der Homepage des MLUK, vor Beginn der Inbetriebnahme schriftlich per Post oder E-Mail anzuzeigen. Folgende Angaben sind durch den Saufangbetreiber zu machen:
 - Vor- und Zuname des hauptverantwortlichen Saufangbetreibers
 - Anschrift
 - Jagdscheinnummer sowie zuständige untere Jagdbehörde
 - Name/Nummer Jagdbezirk beziehungsweise Angabe befriedeter Bezirk, in welchem der Fang betrieben wird
 - Benennung der mitverantwortlichen Fallenbetreiber (Vor-, Zuname; Anschrift, Jagdscheinnummer und zuständige Behörde)
 - Einverständniserklärung, dass die persönlichen Kontaktdaten erfasst und gespeichert sowie im Bedarfsfall an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden.

Auf Anfrage der obersten Jagdbehörde sind die aktuellen Fallenstandorte innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der Behörde mitzuteilen.

- Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2022.
- Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags	von 10 bis 15 Uhr
freitags	von 10 bis 14 Uhr

9. Begründung

Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 58 und § 26 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) die Befugnis, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere zur Bekämpfung von Wildseuchen, die Verbote des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes örtlich und zeitweise einzuschränken. Der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Dem Land Brandenburg kommt hinsichtlich der Eindämmung und der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche eine überregional bedeutsame Rolle zu.

Die Einschleppung der Seuche in die Wildschweinbestände stellt eine große Gefahr für die Hausschweinbestände dar. Insbesondere schweinehaltende Betriebe leiden unter erheblichen Einschränkungen durch den Seuchenausbruch in Deutschland, allen voran die Betriebe im regionalen Einzugsbereich des Seuchengeschehens. Aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind durch die Restriktionen im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone direkt betroffen.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der ASP sind in Brandenburg alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, welche die Seuche schnell und effektiv eindämmen und somit die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die internationalen Auswirkungen auf die deutsche Schweinehaltung reduzieren. Dazu zählen auch alle jagdlichen Maßnahmen zur Reduktion der Schwarzwildpopulation. Je geringer die Schwarzwilddichte, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Seuche von Tier zu Tier.

Das Seuchengeschehen in anderen Ländern hat deutlich gezeigt, dass nur sofortiges Handeln und konsequente Maßnahmen über einen entsprechend langen Zeitraum die Seuche aktiv bekämpfen können. Es ist deshalb besonders wichtig, den Jägern vor Ort, ohne Zeitverzug durch ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren und Nachbeantragungen, die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv am Fang des Schwarzwildes und in die Reduktion des Schwarzwildbestandes durch den Fang mittels Saufängen einzubringen. Die Jagdmethode des Fallenfangs auf Schwarzwild ist eine Maßnahme mit sehr geringer Beunruhigung des Wildes und deshalb bevorzugt einzusetzen.

Aufgrund der aus forstlich und jagdlicher Sicht bestehenden Notwendigkeit einer sofortigen, konsequenten Bekämpfung der ASP ist es erforderlich, die Jagd zunächst sehr umfangreich zu gestatten. Auf im Einzelfall bestehende zwingende Versagungsgründe kann durch einen Widerruf nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) reagiert werden. Dieser war hier auch vorzubehalten, um die Überprüfung im Einzelfall im Sinne des § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zu ermöglichen. Versagungsgründe können in der Örtlichkeit liegen, in der die Falle betrieben wird, sich aus den tierseuchenrechtlichen Regelungen ergeben und/oder in der Person des Fallenbetreibers liegen. Angesichts der hohen Gefahr durch die ASP erscheint die Gefahr eines kurzzeitigen Betriebes einer Jagdfalle trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gering. Gleichzeitig mindert der Widerrufsvorbehalt ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdberechtigten.

Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus ist es notwendig, die Bauweise und Funktion der Saufänge auf zwei Modelle, die im Praxisleitfaden ausführlich vorgestellt und beschrieben werden, zu beschränken. Beide Fallen gewährleisten in ihrer Bauweise und Funktion einen tierschutzgerechten Fang des Schwarzwildes. Für die Tötung der Tiere ist die Vorgabe eines Mindestkalibers unerlässlich; dies dient der Sicherheit des Schützen bezüglich der Gefährdung durch abprallende Munitionsstücke und gewährleistet eine tierschutzgerechte Tötungswirkung der Munition beim Schwarzwild.

Die Anzeige für den Betrieb von Saufängen unter Verwendung des Formulars (Anlage) gewährleistet die Nachvollziehbarkeit eines jeden Einzelfalls. Damit wird gewährleistet, dass entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 2 BbgJagdG die genaue Anzahl der Verfahren bekannt ist. Die oberste Jagdbehörde hat Kenntnis über die Menge der Saufänge, das heißt der Abweichungen vom Verbot nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung berücksichtigt die Landkreise und kreisfreien Städte, die direkt durch eine Zonenfestlegung nach der Schweinepestverordnung betroffen sind oder unmittelbar an die Pufferzone grenzen.

Das Betreiben der Fallenjagd auf Schwarzwild in befriedeten Bezirken bedarf einer Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 5 Absatz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. März 2022 befristet, mit der Begründung, dass die Fallwildsuche in den Seuchengebieten noch nicht abgeschlossen ist und mindestens ein Jahr ohne amtlich bestätigten ASP-Befund vergehen muss, bis für die Restriktionsgebiete eine Aufhebung der Schutzmaßregeln zu prüfen sein wird. Bis dahin sind alle jagdlichen Maßnahmen zur Schwarzwildreduktion kontinuierlich umzusetzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern und infizierte Tiere zu fangen und zu erlegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur schnellen und effektiven Bekämpfung der Seuche. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen der Erreger unkontrolliert ausbreiten und auf Hausschweinbestände übergreifen kann.

Die Reduzierung der Schwarzwildpopulation mit allen jagdlich zur Verfügung stehenden Mitteln liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ziel ist es, die Seuche einzudämmen und an ihrer Ausbreitung zu hindern. Dies kann nur durch eine drastische Reduktion der Schwarzwildpopulation und die konsequente Erlegung infizierter Tiere gelingen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgeannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 30. Oktober 2020

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Anlage

Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
 -Oberste Jagdbehörde-
 Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8
 14467 Potsdam

Anlage

Formular zur Anzeige für den Betrieb von Saufängen

Antragsteller:

 Name Vorname

 Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

 Jagdschein-Nr. ausstellende Behörde

 Name des Jagdbezirks/befriedeten Bezirks

 untere Jagdbehörde

 Rechtsgrund der Jagdausübung (z. B. Jagdpächter)

mitverantwortliche Fallenbetreiber:

Name, Vorname	Anschrift	Jagdschein-Nr.	Jagdberechtigung

Erklärungen:

Ich werde

- den Schwarzwildfang unter Beachtung örtlich rechtlicher Restriktionen (z. B. Naturschutz, Bergrecht) aufstellen und betreiben,
- ein im Praxisleitfaden „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen“ des MLUK vorgestelltes Fallensystem zum Lebendfang von Schwarzwild verwenden und
- die Auslösung der Falltür ausschließlich aufgrund aktiver Beobachtung sicherstellen.
- Für das Töten in der Fanganlage zeige ich die Verwendung von Munition mit Kaliber < 6,5 mm an.

Ich bin mit der elektronischen Erfassung und Speicherung meiner, mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden persönlichen Daten einverstanden sowie im Bedarfsfall mit der Weitergabe dieser an das zuständige Veterinäramt. Diese Daten sollen spätestens zum 31. März 2022 gelöscht werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller

Die Anzeige zum Betrieb eines Schwarzwildfangs erfolgt vor Inbetriebnahme in schriftlicher oder elektronischer Form per Post (Anschrift siehe oben) oder E-Mail an: Oberste.Jagdbehoerde@MLUK.Brandenburg.de

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung eines
aktiven Deponiegasfassungssystems
in Verbindung mit der Errichtung und
dem Betrieb einer Verdichter- und Fackelanlage
für den Schüttbereich I der Deponie Forst-Autobahn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. November 2020

Der Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) beantragt die Errichtung eines aktiven Deponiegasfassungssystems in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Verdichter- und Fackelanlage für den Schüttbereich I der Deponie Forst-Autobahn im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Forst, Flur 38, Flurstück 15.

Das Vorhaben umfasst das Verlegen von Anschlussleitungen vom Schüttbereich I der Deponie zu den Deponiegasbrunnen und den Anschluss von Gasbrunnen an eine Anlage zur Schwachgasverbrennung (Verdichter- und Fackelanlage) im Randbereich des Deponiekörpers.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Forst-Autobahn nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreis-

laufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Anordnung von weniger strengen
Emissionsgrenzwerten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und
Absatz 2b Nummer 1 BImSchG
für ein Faserplattenwerk in 15837 Baruth/Mark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. November 2020

Für das von der Firma Fiberboard GmbH am Standort in 15837 Baruth/Mark, An der Birkenpfehlheide 4 betriebene Faserplattenwerk sollen durch nachträgliche Anordnung auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2b Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) weniger strenge Emissionsgrenzwerte zugelassen werden von den mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20. November 2015 angenommenen Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik (BVT) unter Nummer 1.2.1, Tabelle 1 genannten maßgeblichen Emissionsbandbreiten für flüchtige organische Verbindungen (angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges} /TVOC).

Es soll folgende Anordnung getroffen werden:

1. Für den Betrieb des Faserplattenwerkes wird in Abweichung zu der aus den BVT-Schlussfolgerungen mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20. November 2015 unter Nummer 1.2.1, Tabelle 1 maßgeblichen oberen Emissionsbandbreite für flüchtige organische Verbindungen (angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges} /TVOC) von 120 mg/Nm³ die Fortgeltung des mit der Änderungsgenehmigungs-Nummer 50.082.Ä0/07/0603.1/RS vom 31. März 2008 in den Nebenbestimmungen Nummer 4.9 festgesetzten weniger strengen Emissionsgrenzwertes von **200 mg/Nm³** im feuchten Abgas der biologischen Abgasreinigungsanlage (Quelle E 1) ausnahmsweise zugelassen.
2. Diese Ausnahmezulassung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Überschreitung des festgelegten Emissionsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff (C_{ges} /TVOC) von 200 mg/m³ sowie bei einer wesentlichen Änderung der Anlage (§ 16 BImSchG), die mit Auswirkungen auf das Emissionsverhalten des Faserrockners bezogen auf die Gesamtkohlenstoffkonzentration verbunden ist oder bei Änderung der geltenden Sach- und Rechtslage.

3. Die Ausnahmezulassung ergeht befristet für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie erlischt spätestens mit Ablauf des **31. Januar 2024**.
4. Die Einhaltung des in Ziffer 1 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Auswertung der kontinuierlichen Messung bis spätestens **31. März** des Folgejahres nachzuweisen. Die geltenden Anforderungen aus den Nebenbestimmungen der letzten Änderungsgenehmigung-Nummer 50.082.Ä0/07/0603.1RS vom 31. März 2008 über die kontinuierliche Messung (NB 4.16 ff.) bleiben unberührt und gelten fort.

Begründung

Die Fiberboard GmbH betreibt am Standort in 15837 Baruth/Mark, An der Birkenpühlheide 4, eine nach Nummer 6.3.1EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Holzfasерplatten mit einer Produktionskapazität von 2930 m³/Tag einschließlich einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und erhitztem Abgas (Faserplattenwerk).

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20. November 2015 von der Europäischen Kommission angenommenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Anlagen im Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EG in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung.

Für die Herstellung von Faserplatten mit einer Produktionskapazität von mehr als 600 m³ je Tag sind im Anhang unter Nummer 1.2 (Emissionen in die Luft), Nummer 1.2.1 (Gefasste Emissionen), Tabelle 1 und andere als obere Emissionsbandbreiten für flüchtige organische Verbindungen (TVOC beziehungsweise Gesamtkohlenstoff C_{ges}) BVT-assoziierte Emissionswerte von maximal 120 mg/Nm³ im trockenen Abgas festgesetzt.

Innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Immissionsschutzbehörde eine Prüfung und Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen und die Einhaltung von Emissionswerten sicherzustellen (§ 52 Absatz 1 Satz 5 BImSchG).

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2b Nummer 1 BImSchG kann die Behörde auch weniger strenge Emissionswerte festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage, die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet.

Das Faserplattenwerk der Fiberboard GmbH weist technische Besonderheiten auf, die zum einen bei der Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen im sogenannten „Sevilla-Prozess“ nicht hinreichend gewürdigt wurden und zum anderen darlegen, dass die Anlage bereits den Stand der Technik erfüllt und zudem darüber hinausgeht. Weitergehende Maßnahmen zur Emissionsminderung stellen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt

entweder aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar oder unverhältnismäßig dar mit der Folge, dass sich eine Anordnung der nach den BVT-Schlussfolgerungen maßgeblichen Emissionsbandbreiten als unverhältnismäßig erweist.

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung weniger strenger Emissionsgrenzwerte unter den Maßgaben einer kontinuierlichen Nachweis-Messung sowie des Widerrufsvorbehaltes und der zeitlichen Befristung der Anordnung zulässig und auch verhältnismäßig.

Auslegung

Der Entwurf der Anordnung sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26. November 2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020** im Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 - Überwachung Wünsdorf, Am Baruther Tor 12, Haus 134/1, Zimmer 2.13 in 15806 Zossen OT Wünsdorf, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Anordnung können während der **Einwendungsfrist von einem Monat vom 29. Dezember 2020 bis einschließlich 28. Januar 2021** unter Angabe der **Betriebsstätten-Nummer 50724000392-0001** an die E-Mail-Adresse T25@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 - Überwachung Wünsdorf, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen (§ 17 Absatz 1a Satz 3 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist sind für das Anordnungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist auch bei form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen von Gesetzes wegen nicht vorgesehen (§ 17 Absatz 1a Satz 2, § 10 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BImSchG). Gegebenenfalls erhobene Einwendungen sind im Rahmen des Anordnungsverfahrens zu berücksichtigen.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Anlagenbetreiber sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Anordnungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8062) (ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 31)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
T25 - Überwachung Wünsdorf

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) in 14913 Niederer Fläming, OT Hohengörsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. November 2020

Die Firma BEC - Energie Consult GmbH, Aternplatz 3 in 12203 Berlin beantragt die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der auf dem Grundstück in der Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 2, Flurstücke 12 und 13 genehmigten WKA des Typs ENERCON E-70 E 4. Die Nabenhöhe von 98,2 m soll auf 85,0 m verringert werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Durch die Reduzierung der Nabenhöhe des Anlagentyps vor Baubeginn der genehmigten Anlage konnten keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Unter Beachtung der Verringerung der Gesamtanlagenhöhe und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die bestehenden Wirkpfade der genehmigten WKA sich erheblich ändern. Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. November 2020

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Genehmigungsbescheid Nummer 40.037.00/19/1.6.2V/T12 vom 5. Oktober 2020 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Kölsa, Flur 7, Flurstück 30 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage - WKA) auf dem Grundstück in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa, Gemarkung Kölsa, Flur 7, Flurstück 30 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen (Reduzierung von Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang und
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die genehmigte WKA des Typs VESTAS V162-5,6 MW besitzt eine Nabenhöhe von 119 m, einen Rotordurchmesser von 162 m sowie eine Gesamthöhe von 200 m zuzüglich einer Fundament-erhöhung von 2,40 m. Die elektrische Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zur WKA gehören das Fundament sowie die Zuwegung und die Kranstellfläche.

Bei der WKA handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Windfarm, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben verursacht mit einer WKA eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Windfarm Kölsa. Die erstellten Gutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die WKA zu besorgen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26. November 2020 bis einschließlich 9. Dezember 2020** im Landesamt für Umwelt, Referat T12, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Rathaus Falkenberg/Elster, Bürgerbüro, Markt 3, 04895 Falkenberg/Elster aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- Landesamt für Umwelt, Referat T12: Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail T12@lfu.brandenburg.de,
- Rathaus Falkenberg/Elster, Bürgerbüro: Telefonnummer 035365 411-27 oder E-Mail iris.stiewe@vg-liebenwerda.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. November 2020

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16307 Mescherin, OT Neurochlitz, Gemarkung Neurochlitz, Flur 1, Flurstück 165 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G04619)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Änderung des Betriebsmodus einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-3.6 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 234 m. Die Nennleistung beträgt 3,6 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit vom **26. November 2020 bis einschließlich 9. Dezember 2020** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der ID Ost-G04619 veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Darüber hinaus werden die Genehmigung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 0355 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. November 2020

Der Firma Stadtwerke Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, wurde die 2. Teilgenehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Werner-von-Siemens-Straße 16 in 03052 Cottbus, in der Gemarkung Sandow, Flur 79, Flurstück 51 und Flur 80, Flurstück 247 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) inklusive Abgasreinigungsanlage wesentlich zu ändern. Diese 2. Teilgenehmigung schließt nicht die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein.

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung wurde die beantragte Feuerungswärmeleistung der fünf baugleichen BHKW-Module von 28,5 MW (gesamt 142,5 MW) auf 23,25 MW (gesamt 116,25 MW) reduziert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und umfasst nach § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für Errichtung und Betrieb der fünf Dampfkesselanlagen.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26. November 2020 bis einschließlich 9. Dezember 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** im Landesamt für Umwelt unter der Nummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de notwendig.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Darüber hinaus ist der Bescheid während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 103)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 26. Oktober 2020

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 41 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Aus-

bau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Der Planänderungsantrag Nummer 41 „Logistiktunnel zur landseitigen Erschließung Midfield“ umfasst die Errichtung eines 103 m langen Logistiktunnels, einschließlich seiner Rampen und eines Rückhaltebeckens nördlich des ehemaligen Air Berlin Hangars nebst einem Betriebsgebäude im Bereich des westlichen Midfield und auf der SF 1. Der Logistiktunnel besitzt eine Bauhöhe von circa 8 m und eine lichte Höhe von 4,80 m. Unter der westlichen Rampe wird ein Regenrückhaltebecken mit einem Rückstauvolumen von 263 m³ errichtet.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVP durchzuführen, da es sich um eine Änderung des Vorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Vom 11. September 2020

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 29. ordentlichen Kammerversammlung am 11.09.2020 die nachfolgend niedergelegte Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2002 in der Fassung vom 14.06.2019 beschlossen:

- I. § 9 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus 14 Mitgliedern. Von diesen sind:

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam sechs,
aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) drei,
aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus drei sowie
aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin zwei

Kammermitglieder zu wählen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.“

- II. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 20.10.2020

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Vom 11. September 2020

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 29. ordentlichen Kammerversammlung am 11.09.2020 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13.04.2018 in der Fassung vom 14.06.2019 beschlossen:

- I. § 9 Abs. 5 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Vorgeschlagen werden kann nur, wer
- im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,

- in dem in der ersten Wahlbekanntmachung benannten Landgerichtsbezirk seinen Kanzleisitz hat oder (im Falle einer Kanzleipflichtbefreiung) zuletzt hatte,
- die in § 65 BRAO genannten Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wahlbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.“

II. § 11 Abs. 4 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen,

- dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann,
- wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte, bezogen auf die einzelnen Landgerichtsbezirke, hat,
- dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.“

III. § 12 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme und nur innerhalb der für den jeweiligen Landgerichtsbezirk gebildeten Kandidatengruppe abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.“

IV. § 14 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden innerhalb der für die in der ersten Wahlbekanntmachung benannten Landgerichtsbezirke gebildeten Kandidatengruppen nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die innerhalb ihrer jeweiligen Kandidatengruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl innerhalb der jeweiligen Landgerichtsbezirke. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.“

V. § 17 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem jeweiligen Land-

gerichtsbezirk an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand später ausscheidet.

Ist kein weiterer zugelassener Kandidat i. S. v. § 10 der Wahlordnung verfügbar, ist zur Nachbesetzung des unbesetzten Vorstandsmandates eine Ersatzwahl durchzuführen. Davon kann abgesehen werden, soweit der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl, in der das betroffene Vorstandsmandat zu berücksichtigen ist, nicht mehr als ein Jahr beträgt.“

VI. § 21 Abs. 4 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 7. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.“

VII. § 22 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme und nur innerhalb der für den jeweiligen Landgerichtsbezirk gebildeten Kandidatengruppe abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.“

VIII. § 25 Abs. 9 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen nachweisen lassen; die Zertifizierung des Wahldienstleisters durch das zuständige Bundesamt gilt als ausreichender Nachweis. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.“

IX. Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 20.10.2020

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 13. Januar 2021, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: Eingetragen im Grundbuch **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1499** eingetragenen Miteigentumsanteile; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 9, Flurstück 855, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, Größe: 884 m²

Postanschrift: Bahnhofstraße 31, 15295 Brieskow-Finkenheerd. Nutzung: zweigeschossiges, komplett unterkellertes Zweifamilienhaus und Nebengebäude

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG

des ½ Anteils: jeweils 77.500,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 155.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 22/19

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20. Januar 2021, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 982** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 337/2, Gebäude- und Freifläche, Am Kanal 7, Größe: 1.365 m²

Postanschrift: Am Kanal 7, 15890 Eisenhüttenstadt

Nutzung: Wohngrundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengelass (Lagergebäude, Garage und Freisitz)

Verkehrswert: 75.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 52/19

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der PTSG Verwaltungs GmbH, Ebereschentallee 1, 14974 Siethen, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Nicolaus, Walter-Rathenau-Straße 104, 14974 Ludwigsfelde

wird der Schlusstermin mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Genehmigung des Verteilungsvorschlages
- Anhörung der Gläubigerversammlung zum Vergütungsantrag der Gläubigerausschussmitglieder und der Kassenprüferin

bestimmt auf den **27. Januar 2021, 11:30 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam im Saal 25.

Schlussbericht und Verteilungsverzeichnis können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RpfVG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbe-kanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn

die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 9. November 2020, 35 N 613/97

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Herrn Bodo Dau**, Dienstaussweisnummer **101519**, Kartennummer 05091, Farbe blau, ausgestellt am 09.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Herrn René in der Rieden**, Dienstaussweisnummer **106674**, Kartennummer 02835, Farbe blau, ausgestellt am 03.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Herrn Marcel Schlockow**, Dienstaussweisnummer **102148**, Kartennummer 06666, Farbe blau, ausgestellt am 17.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke Nr. 0683 der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Frau Dr. Inge Schlotzhauer	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
Herr MinR Dr. Stefan Mengel	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender
Frau Antje Fischer	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Herr Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Herr Dr. Roland Sorge	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Herr Dr. Walter Riess IBM Research, Zürich

Herr Prof. Dr. Robert Weigel Friedrich-Alexander
Universität,
Erlangen-Nürnberg

Frau Dr. Fiona Williams Ericsson Eurolab
Deutschland GmbH

Frau Dr. Claudia Herok

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur des
Landes Brandenburg
als Vorsitzende

Herrn Dr. Harald Richter

IHP GmbH - Innovations
for High Performance
Microelectronics

Folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern wird für ihre im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Frankfurt (Oder), 06.11.2020

Die Geschäftsführung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „JFV Havelstadt Brandenburg e. V.“, Kirchhofstraße 3 - 4, 14776 Brandenburg an der Havel, wird zum 31.12.2020 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Jens-Uwe Oppenborn
Tieckower Havelstraße 1
14798 Havelsee

Herr Martin Reinicke
Neue Weinberge 22 a
14776 Brandenburg an der Havel

Der „Angelverein Blankensee e. V.“ im DAFV e. V., 14959 Trebbin OT Blankensee, ist am 15.05.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Notar T. Heintze
Haag 15
14943 Luckenwalde

Der Verein „Energie-Verbund Zetkin-Siedlung e. V.“, Zum Oder-Havel-Kanal, 16227 Eberswalde, ist am 18.08.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Guido Fehlberg
Am Postbahnhof 23
10243 Berlin

Der Verein „Seniorenverein Bunter Herbst e. V.“, c/o Conny Baganz, Hauptstraße 16, 15328 Küstriner Vorland OT Gorgast wird zum 31.12.2020 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Conny Baganz
Hauptstraße 16
15328 Küstriner Vorland OT Gorgast

Der Verein „Herzgruppe e. V.“ in der Stadt Brandenburg an der Havel, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registriernummer VR 2988P, ist mit Beschluss der Vereinsmitglieder vom 19.10.2020 auf seiner Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Joachim Hahn
Kreyssigstraße 63
14770 Brandenburg an der Havel

Herr Siegfried Bütow
Brielower Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.